

Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" (PO-Elektro)

Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 19. Juli 2011.

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 06.05.2010 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und § 14 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2008 (GVBl S. 177) die folgende Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten". Die Prüfungsordnung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 22. Juni 2011 genehmigt.

Präambel

Im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (GUV-V A3 - UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) erlässt die Bayerische Verwaltungsschule für die Nachqualifizierung von Mitarbeitern zum Ausüben von festgelegten Tätigkeiten in der Elektrotechnik die nachfolgende Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die für das sichere und fachgerechte Durchführen von festgelegten elektrotechnischen Tätigkeiten erforderlich sind.

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen "Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe"; sowie in den "umwelttechnischen Berufen" (PO-FAB/UT) vom 24. Juli 2006 (BayStAnz. Nr. 30) durchgeführt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorgerin/Ver- und Entsorger oder die Prüfung zur Geprüften Meisterin/zum Geprüften Meister in der Ver- und Entsorgung nachweist, den Nachweis erbringt, dass sie/er an der beruflichen Bildungsmaßnahme "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" bei der Bayerischen Verwaltungsschule teilgenommen hat und ein vollständig geführtes Pflichten- und Berichtsheft vorlegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er in ihrem/seinem ausgeübten Beruf entsprechende Fertigkeiten, Kenntnisse und berufliche Erfahrungen erworben hat, an der beruflichen Bildungsmaßnahme "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" bei der Bayerischen Verwaltungsschule teilgenommen hat und ein vollständig geführtes Pflichten- und Berichtsheft vorlegt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

§ 5 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 Nr. 9 und Nr. 20 bzw. § 10 Nr. 9 und Nr. 20 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 2335) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll im schriftlichen Teil der Prüfung zeigen, dass sie/er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Sachverhalten lösen kann. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit dargestellt werden. ³Es kommen unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Grundlagen der Elektro-, Mess- und Steuerungstechnik,
- b) elektrische Anlagen und Teile,
- c) elektrische Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen,
- d) Schutzmaßnahmen und fachbezogene Vorschriften.

⁴Die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils richtet sich nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll im praktischen Teil der Prüfung zeigen, dass sie/er bei elektrotechnischen Arbeiten die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit ergreifen kann. ²Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll weiter zeigen, dass sie/er mögliche Gefahren des elektrischen Stroms erkennen, elektrische Arbeiten beurteilen und sicherheitsgerecht ausführen kann. ³Die praktische Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern.

§ 6 Bestehen und Bewertung der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer im schriftlichen und im praktischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 7 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Bayerischen Verwaltungsschule ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" und einen Zusatz, der den ausgeübten Beruf näher bezeichnet,
2. Name, Vorname und Geburtsdatum der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
3. die Prüfungsnoten nach Notenstufen und Notenpunkten,
4. das Ausfertigungsdatum,
5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vertreters der Bayerischen Verwaltungsschule.

§ 8

¹Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 12.01.2004 außer Kraft.